

# RS UVS Wien 1991/08/13 03/13/161/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.08.1991

## Rechtssatz

Wenn ex-lege Halte-Verbote beschildert werden, dient dies nur einer verstärkten Publizität und bedarf keiner Verordnung, weshalb nur die Nichtbeachtung des ges Halteverbotes und nicht jene gem § 24 Abs 1 lit a StVO zu ahnden sind

## Schlagworte

Halteverbotszone, gesetzliches Halte- und Parkverbot

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)